

Opfer sollen schweizweit besser informiert werden

Gestern hat sich der Ständerat für ein Informationsrecht ausgesprochen, damit ein Opfer auch nach dem Verfahren über den Täter Bescheid weiss. In sechs Kantonen besteht diese Möglichkeit bereits.

Von Rinaldo Tibolla

Bern. – Das Opfer einer Straftat wird heute während des Strafverfahrens über den Aufenthalt des Täters informiert. Nur in den Kantonen Bern, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin und Zürich ist dies aber auch danach möglich. Gestern hat nun der Ständerat als Zweitrat mit 35:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen, diese Lücke zu schliessen und das Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers durchzuwinken. Über die Notwendigkeit des Gesetzes sind sich die Räte einig: Es braucht eine passive Informationsmöglichkeit; dass also auf ein Gesuch hin, welches von der Vollzugsbehörde geprüft wird, Opfer, Angehörige und in gut begründeten Fällen auch Dritte über den Strafvollzug des Täters Bescheid erhalten.

Den Opfern Sicherheit geben

Im Kanton Graubünden kennt man dieses System seit 2010. Sechs Opfer haben seither davon Gebrauch gemacht. «In diesem Jahr sind es drei», sagt Mathias Balzer, Leiter der Justizvollzugsbehörde des Kantons. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Möglichkeit bei schweren Straftaten besteht. «Es geht um Delikte wie sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigungen bis hin zu Tötungsdelikten», sagt Balzer. In einem der Fälle hätte es sich auch um ein Raubdelikt gehandelt, bei dem das traumatisierte Opfer nachher um Informationen gebeten hätte. Die Behörde gibt dann beispielsweise Auskunft über den Zeitpunkt des ersten Urlaubs, unbegleitete Ausgänge in einem bestimmten sozialen Empfangsraum oder all-



Informationen zum Täter: Opfer sollen Bescheid erhalten, wenn zum Beispiel ein Hafturlaub ansteht. Bild Franco Greco/Keystone

fällige Rayonverbote. «Wir können bei Ausländern aber auch über die Zeitpunkte der Ausschaffungen Bescheid geben», erklärt Balzer.

FRAGE DES TAGES

Würden Sie als Opfer eines Straftäters über dessen Strafvollzug informiert sein wollen?
Stimmen Sie heute bis 18 Uhr ab im Internet unter: www.suedostschweiz.ch.

Es sei wichtig für die Opferseite, dass informiert werde, damit es nicht zu «bösen Überraschungen» komme. Er sei froh, dass er legal über Vollzugsöffnungen informieren und dem Opfer so eine gewisse Sicherheit geben könne. «Wir wollen ja nicht primär Täterschutz betreiben», sagt Balzer. Er und seine Mitarbeiter würden viel über Straftäter wissen, dürften aber aufgrund des Amtsgeheimnisses oft nur einen Bruchteil weitergeben. Deshalb sei es umso wichtiger, dass

eine Informationsmöglichkeit national aufgeleitet werde.

Bern rechnet mit Mehraufwand

Im Kanton Bern gilt ein Informationsrecht seit Juli 2004. Die Vollzugsbehörde informiert über Hafturlaub, Unterbrechung (eine Verlegung ins Spital wegen schwerer Krankheit), Entlassung und Flucht – aber nicht über den Aufenthaltsort. «Dies wurde bewusst so aufgeleitet, weil die Drittperson ja nicht wissen muss, in welcher Vollzugseinrichtung der Täter ist», sagt Markus D'Angelo vom Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Bern. Über die Anzahl der Gesuche wird nicht Buch geführt. Laut D'Angelo seien es gemessen an der Gesamtzahl der Delikte wenig Fälle. Bezüglich der Informationen gehe das angedachte Bundesgesetz viel weiter. Unter dem Begriff Vollzugsöffnungen seien auch Urlaube und Versetzungen zu melden. Das Opfer müsste also

beinahe über alle Schritte des Täters informiert werden. D'Angelo rechnet aufgrund der Bundeslösung mit einem deutlichen Mehraufwand für die Behörden. Aber aus Opfersicht sei es sicherlich ein Bedürfnis.

In Zürich informiert der Justizvollzug auf ein Gesuch hin, wenn der Täter in Halbgefängenschaft kommt, beurlaubt oder entlassen wird oder gar geflüchtet ist. Erfahrungsgemäss sei es für jene wichtig, die Opfer in einem Delikt mit persönlichen Beziehungen geworden seien, vor allem häuslicher Gewalt, sagt Sandra Müller von der kantonalen Opferhilfe. Sie seien froh, dass sie diese Informationen bekommen. «Wenn das Persönlichkeitsrecht des Täters auch genügend gewahrt wird, gibt es keinen Grund ein solches Informationsrecht nicht national einzuführen», so Müller. Doch genau in dieser Frage sind sich die Räte nicht einig. Deshalb muss sich die grosse Kammer noch einmal damit befassen.